



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|             |            |                 |
|-------------|------------|-----------------|
| Ordnungsamt | 23.11.2020 | 1858/20 - I/633 |
|-------------|------------|-----------------|

**Beratungsfolge:**

| Gremium                          | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|----------------------------------|---------------|-----|----------------|
| Magistrat                        | 23.11.2020    |     |                |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 01.12.2020    |     |                |
| Stadtverordnetenversammlung      | 14.12.2020    |     |                |

**Betreff:**

**Verwaltungsgebühren und Pachtentgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung gastronomischer Außenbewirtschaftung**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Die vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss (in seiner Eigenschaft als Notausschuss nach § 51a HGO) getroffene Regelung zum Verzicht der Gebühren und Pachtentgelte für die vor der Feststellung des Pandemiefalles durch Sondernutzungserlaubnis oder Pachtvertrag geregelte Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung der gastronomischen Außenbewirtschaftung wird zunächst bis zum 30.06.2021 verlängert. Abweichend hiervon ist auch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen zur Außenbewirtschaftung bis zum Erreichen der Anzahl der bisherigen Bewirtungsplätze, die aufgrund von Vorgaben im Rahmen der Corona-Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können, kostenlos.

Wetzlar, den 23.11.2020

gez. Wagner

## **Begründung:**

Im Mai 2020 wurde der Beschluss gefasst, die Wetzlarer Gastronomie im Hinblick auf ihre Außenbewirtung zu unterstützen, um deren finanziellen Belastung zu begegnen. Die herausfordernde Situation der Gastronomen besteht nach wie vor – aktuell sind viele Gastronomiebetriebe wieder geschlossen und können keine Erträge erwirtschaften.

Die in Wetzlar etablierten Gastronomiebetriebe tragen mit ihren vielfältigen Angeboten und in den Sommermonaten zudem mit ihrer Außenbewirtschaftung ganz maßgeblich zur Attraktivität unserer Stadt bei. Die Stadt Wetzlar ist sich der schwierigen Situation, in der sich das Gastronomiegewerbe infolge der Corona-Pandemie befindet, sehr bewusst und will im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen weiteren Beitrag zur Unterstützung der Betriebe leisten.

Neben den bereits eröffneten Regelungen zur Erleichterung bei der Zahlung kommunaler Steuern und der prinzipiell bestehenden Möglichkeit für Gewerbetreibende, auch staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, wird eine weitere Form der Unterstützung der Gastronomiebetriebe in dem **Verzicht auf die Erhebung der Gebühren und Pachtentgelte** für die vor Feststellung des Pandemiefalles durch Sondernutzungserlaubnis oder Pachtvertrag geregelte Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung gastronomischer Außenbewirtschaftung gesehen.

Auch wenn die im Haushaltsjahr 2019 aus der Flächenüberlassung für die Durchführung der Außenbewirtschaftung erwirtschaftete Summe sich „nur“ auf insgesamt rund 25.000 € bemisst, stellt der vorgeschlagene Verzicht doch ein weiteres, merkliches Zeichen der Unterstützung der Gastronomiebetriebe in der Stadt, die ihre Außengastronomie unter Nutzung öffentlicher Flächen gestalten, dar. Durch den Verzicht der Gebühren im ersten Halbjahr 2021 erwarten wir ca. 15.000 € weniger Gebühreneinnahmen.

Darüber hinaus ist die Verwaltung weiterhin bemüht, im Rahmen des Möglichen (Beachtung der Belange der Hilfs- und Rettungsdienste, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen) Flächen zu identifizieren, die den Gastronomen befristet überlassen werden können, um den einzelnen Gastronomiebetrieben zusätzliche Flächen zuzuordnen, um auf diese Weise und unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Abstandsregeln die Zahl der möglichen Sitzplätze zur Bewirtung von Gäste zu erweitern.

Dies wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht im Falle eines jeden Gastronomiebetriebes mit Außenbewirtschaftung möglich sein. Daher ist vorgesehen, für die zusätzlichen Flächen die ansonsten bisher übliche Gebühr bzw. das entsprechende Pachtentgelt zu erheben.